

Aus dem Bundesgericht

Genfer Regelung der Organentnahme

Verfassungsmässig auslegen – aber wie?

fel. Lausanne, im April

Das Bundesgericht hat am Mittwoch abend die neue gesetzliche Regelung der Organentnahme im Kanton Genf für verfassungsmässig erklärt und eine dagegen gerichtete staatsrechtliche Beschwerde mit fünf gegen zwei Stimmen abgewiesen. Obwohl die öffentliche Beratung des Urteils, die am 19. März zunächst einmal ausgesetzt worden war, insgesamt über sieben Stunden lang dauerte, bleiben Tragweite und Begründung des Urteils praktisch vollständig im dunkeln.

Die Mehrheit in der urteilenden I. Öffentlich-rechtlichen Abteilung dürfte sich darüber einig sein, dass sich die umstrittene Genfer Regelung verfassungsmässig interpretieren lässt. Auf welche Weise das nicht eben klar formulierte kantonale Gesetz und insbesondere sein Kernstück (Art. 3) auszulegen ist, blieb dagegen bis zum Schluss der Beratung umstritten. Damit ist auch die zentrale Frage offen, unter welchen Voraussetzungen ein Organ ohne ausdrückliche (vorgängige) Zustimmung des Verstorbenen oder seiner Angehörigen entnommen werden darf. Dieser und zahlreiche andere Punkte werden erst im Rahmen der jetzt anstehenden Erarbeitung der schriftlichen Urteilsbegründung geklärt werden können. Klarheit besteht einstweilen einzig darüber, dass das Bundesgericht eine Abkehr von seiner bisherigen Praxis (BGE 98 Ia 508) hin zu einer sogenannten «Zustimmungslösung» ablehnt, wonach ein Organ nur noch mit *ausdrücklicher* (vorgängiger) Zustimmung des Toten oder seiner Angehörigen entnommen werden darf.

* * *

Dass sich das Bundesgericht mit der neuen Genfer Regelung der Organentnahme schwertat, ist wohl zum einen auf das überaus heikle und komplexe Thema zurückzuführen. Nicht eben erleichtert wird die höchstrichterliche Urteilsfindung indes derzeit durch eine auf den gegenwärtigen Umbau des Bundesgerichtsgebäudes zurückzuführende räumliche Misere: Wenn über hundert Menschen für mehrere Stunden in einen auf die Präsenz von dreissig Personen ausgelegten Saal gepfercht werden, wirken sich Sauerstoffmangel und Hitze früher oder später auf die Konzentrationsfähigkeit aus – auch bei Publikum und Presse. Die feuer- wie gesundheitspolizeilich bedenklichen Zustände sind zwar als Provisorium angelegt, sollen aber leider noch mehrere Jahre andauern ...

1P.354/1996 vom 16. 4. 97 – schriftliche Urteilsbegründung ausstehend.